

Auskunft:  
Eva Vinzenz  
T +43 5522 3591 54316

Zahl: BHFK-III-6509-15/2020-6

Feldkirch, am 16.12.2020

Betreff: L 55 Koblacher Straße in Koblach, Instandsetzung der Frutzbrücke von StrKm. 7,40  
bis StrKm. 7,70  
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen  
Beilagen: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen  
Plan Umleitungsbeschilderung

## VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 16.12.2020, GZ BHFK-III-6509-15/2020-6, wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 55 Koblacher Straße im Gemeindegebiet Koblach im Bereich von StrKm. 7,40 bis StrKm. 7,70 erteilt.

Im Zuge der Instandsetzung und Sanierung der Frutzbrücke sind Umbauarbeiten an den Widerlagern auf beiden Seiten, der Abbruch sowie die Neuerrichtung der Kammerwände inkl. Lagerbank, der Tausch der Elastomere bei den Widerlagern sowie die Ausführung des geotextilbewährten Bodenaustauschs und die Errichtung neuer Schlepplatten im Zuge einer Totalsperre (großräumige Umleitung) vorgesehen.

Anschließend sind bei halbseitiger Straßensperre mit ampelgeregelter Verkehrsführung der Abtrag und die Erneuerung des Fahrbelages und der Randbalken, die Erneuerung der Absturzsicherung mit seitlichen Sprossengeländer und die Sanierung der dokumentierten Schadstellen vorgesehen.

Zum Einbau des Deckbelages ist weiters eine Totalsperre vorgesehen.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 11.01.2021 bis 31.08.2021 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

#### I.

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

#### II.

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

#### III.

Radfahrer haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Radfahrer“ angezeigten Weg zu benutzen.

#### IV.

(1) Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird **in Fahrtrichtung Meiningen** auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

(2) Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in **Fahrtrichtung Koblach**

- auf 70 km/h 100 m vor der Arbeitsstelle
- auf 50 km/h 50 m vor der Arbeitsstelle
- auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle

während der gesamten Zeit beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

#### V.

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO).

## VI.

Das Überholen mehrspuriger Kraftfahrzeuge ist in beiden Fahrrichtungen jeweils 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle verboten (VZ „Überholen verboten“ § 52 lit. a Z. 4a StVO). Das Ende des Überholverbotes ist anzuzeigen (VZ „Ende des Überholverbotes“ § 52 lit. a Z. 4b StVO bzw. VZ „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

## VII.

Die im Bereich der Arbeitsstelle vorhandenen Bodenmarkierungen sind ungültig.

## VIII.

### **Totalsperre 18.01.2021 bis 09.04.2021 sowie 26.08.2021 bis 27.08.2021**

- (1) Die L 55 Koblacher Straße in Koblach wird im Bereich vom StrKm. 7,40 bis StrKm. 7,70 für den gesamten Verkehr gesperrt. Ausgenommen von dieser Sperre ist der Baustellenverkehr.
- (2) Der gesamte Kraftfahrzeugverkehr sowie Anrainer und Zustelldienste werden großräumig gemäß beiliegendem Umleitungsplan über die L 190 Vorarlberger Straße, die L 59 Montlinger Straße und die L 52 Meininger Straße über die Gemeinden Koblach, Mäder, Götzis, Klaus, Weiler, Röthis, Sulz, Rankweil und Meiningen umgeleitet.

## IX.

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Eva Vinzenz